

Bericht und Antrag 08-59
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat betreffend den Beitritt zur
Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit
im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007
(„Sonderpädagogik-Konkordat“)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 („Sonderpädagogik-Konkordat“).

Die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 25. Oktober 2007 das Sonderpädagogik-Konkordat ohne Gegenstimme verabschiedet. Das Konkordat geht damit in die kantonalen Beitrittsverfahren.

Die Schaffung dieses neuen Konkordats ist eine Folge der im Rahmen der Volksabstimmung vom 28. November 2004 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) angenommenen neuen Verfassungsbestimmung, wonach die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen haben (Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV]; SR 101). Nachdem sich die Invalidenversicherung (IV) vollständig aus der Sonderschulung zurückgezogen hat, setzt das Konkordat nun gesamtschweizerisch einen neuen gemeinsamen Rahmen für die wichtigsten Massnahmen sowie für die Entwicklung und Anwendung von gemeinsamen Instrumenten im sonderpädagogischen Bereich.

Am 24. Oktober 2006 informierte die Vorsteherin des Erziehungsdepartements die ständige kantonsrätliche Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit über die Vernehmlassungsvorlage zum Sonderpädagogik-Konkordat und über die Ergebnisse des durchgeführten Mitberichtverfahrens. Die Kommission stimmte dabei dem Konkordatsentwurf zu, worauf der Regierungsrat mit Beschluss vom 14. November

2006 seine zustimmende Vernehmlassungsantwort zuhanden der EDK einreichte.

Dem im Anhang beigefügten Beschlussentwurf schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1. Ausgangslage

1.1. Vorbemerkungen

Seit dem Inkrafttreten der NFA am 1. Januar 2008 tragen die Kantone, die bereits vorher teilweise dafür zuständig gewesen sind, die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Schulung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf. Auf diesen Zeitpunkt hin wurden verschiedene Bestimmungen im Invalidenversicherungsgesetz vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20) und in der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV; SR 831.201) aufgehoben, und gleichzeitig wurden die rechtlichen Grundlagen in den Kantonen für die Übernahme dieser Aufgabe geschaffen. Überdies sind die Kantone während einer Übergangsfrist von drei Jahren verpflichtet, die Kriterien der IV, welche den Anspruch eines Kindes auf Sonderschulung und damit deren Finanzierung genau definierte, zu übernehmen.

1.2. Zielsetzungen des Konkordats

In Anlehnung an das Konkordat über die Harmonisierung der obligatorischen Schule („HarmoS-Konkordat“), welches gewährleistet, dass verbindliche Instrumente und Eckpfeiler zur Steuerung des Bildungssystems geschaffen werden, sowie an das Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BehiG; SR 151.3), welches die Vermeidung jeglicher Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen verlangt, ist die vorliegende Vereinbarung ein wichtiger Schritt, um nach Ablauf der Übergangsfrist gesamtschweizerisch weiterhin zu gewährleisten, dass Kinder mit einer Behinderung unabhängig von ihrem Wohnort bei Bedarf ein angemessenes Sonderschulangebot mit entsprechender Qualität erhalten. Der Kanton Schaffhausen ist von seiner Grösse her darauf angewiesen, Kinder mit einer sehr seltenen oder komplexen Behinderung über die Kantonsgrenzen hinaus zwecks einer angemessenen Unterstützung und Förderung platzieren zu können. Solche spezifi-

schen Angebote sind zum Beispiel Schulen für Kinder mit einer ausgeprägten Hör- oder Sehbehinderung, welche nicht oder noch nicht mit gezielter Unterstützung in der Regelschule unterrichtet werden können. Auch Kinder mit sehr komplexen Schwierigkeiten im Bereich Wahrnehmung und Verhalten benötigen oft ein Angebot, das wir in unserem Kanton nicht bereitstellen können. Derzeit sind über 50 Kinder und Jugendliche ausserkantonale platziert.

Grundsätzlich wird mit dem Konkordat somit angestrebt, nach dem Rückzug der IV aus der Sonderschulung den erwähnten verfassungsmässig und gesetzlich vom Bund statuierten Verpflichtungen im Bereich der Sonderpädagogik nachzukommen. Die Vereinbarung soll demnach weiterhin ein sonderpädagogisches Grundangebot für alle Kinder mit besonderen Bildungsbedürfnissen gewährleisten, wobei insbesondere folgende Massnahmen zur Erreichung dieses Ziels beitragen sollen:

- Einheitliche Qualitätsstandards in Bezug auf die Anerkennung der Leistungsanbieter im hochschwelligem Bereich durch den Kanton (z.B. im Bereich der Sonderschulung, sog. verstärkte Massnahmen);
- Verwendung einer einheitlichen Terminologie im sonderpädagogischen Bereich;
- Standardisiertes Abklärungsverfahren für die Ermittlung des Bedarfs an Sonderschulung;
- Einheitliches sonderpädagogisches Grundangebot.

Beim Sonderpädagogik-Konkordat handelt es sich somit um eine Vereinbarung, die der Unterstützung und der Koordination und nicht der eigentlichen Harmonisierung dient. Somit gewährt es den Kantonen den nötigen Handlungsspielraum für die Organisation der sonderpädagogischen Massnahmen.

2. Das Sonderpädagogik-Konkordat

2.1. Rechtsnatur

Das Sonderpädagogik-Konkordat ist ein rechtsetzender Vertrag unter den Kantonen (so genanntes Konkordat) im Sinne von Art. 48 BV. Es kommt ihm der gleiche formalrechtliche Rang zu wie beispielsweise dem Schulkonkordat von 1970.

Das Beitrittsverfahren jedes Kantons richtet sich daher nach seinen für den Abschluss von Staatsverträgen anwendbaren kantonalrechtlichen Bestimmungen. Im Kanton Schaffhausen fällt dieses Geschäft gemäss Art. 53 Abs. 4 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 (KV; SHR 101.000) in den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates. Ausserdem untersteht der kantonsrätliche Beschluss gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. b KV dem fakultativen Referendum.

Das Konkordat tritt in Kraft, wenn ihm mindestens zehn Kantone beigetreten sind, aufgrund der Übergangsfrist frühestens aber auf den 1. Januar 2011.

Zu beachten ist, dass das Konkordat keine Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs betrifft und daher nicht der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (IRV) untersteht.

2.2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend werden kurzgefasste Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Sonderpädagogik-Konkordates angebracht, soweit dies für das Verständnis notwendig ist. Im Übrigen wird auf den Konkordatstext (Beilage 1) verwiesen. Die Nummerierung bezieht sich auf die Systematik des Konkordates.

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

- **Art. 1 und 2** definieren den Zweck und die Grundsätze der Vereinbarung:

Die Kantone verpflichten sich, im Bereich der Sonderpädagogik zusammenzuarbeiten. Daher gibt es ein Grundangebot an Unterstützung, welches definiert ist und gewährleistet, dass alle Kinder eine angemessene Schulung erhalten.

Das BehiG verpflichtet die Kantone, die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Regelschule zu fördern (Art. 20 Abs. 2 BehiG). Die vorliegende Vereinbarung nimmt diese Verpflichtung in den Grundsätzen auf, indem sie festhält, dass integrative Lösungen separierenden vorzuziehen sind. Gleichzeitig muss sich die Förderung der Integration aber auch an den Möglichkeiten und den Schwierigkeiten der lokalen Schulorganisation

orientieren und das Umfeld (Klasse, Personalressourcen, zeitliche und materielle Organisation, technische Probleme) mit berücksichtigen. Das Angebot an spezifischen Schulen und Institutionen für Kinder mit einer Behinderung ist weiterhin gesichert und aus Sicht des Erziehungsdepartements unerlässlich. Dies ist daher auch im Entwurf zum neuen Schulgesetz (Amtsdruckschrift 06-92) entsprechend vorgesehen.

Ein neues, einheitliches Abklärungsverfahren betreffend die Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen für Kinder mit einer Behinderung soll zudem sicherstellen, dass die Zuweisung nach Kriterien geschieht, welche nachvollziehbar und transparent sind.

II. Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen

- **Art. 3** nennt die Voraussetzungen, unter welchen in der Schweiz wohnende Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen haben.

Aufgrund der NFA wird künftig die Finanzierung sonderpädagogischer Massnahmen ausschliesslich durch die Kantone erfolgen. Daher muss im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung auch das Anspruchsverfahren vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Sonderpädagogische Massnahmen unterstützen im weitesten Sinne die Entwicklung aller Kinder ab Geburt bis zum vollendeten 20. Alterjahr, wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung gefährdet oder eingeschränkt ist. Dazu gehört neben der Massnahme der Sonderschulung auch die Heilpädagogische Früherziehung, welche für Kinder mit einer Behinderung oft ab Geburt als Unterstützung nötig ist. Dies sieht bereits das geltende Schulgesetz vom 27. April 1981 (SHR 410.100) entsprechend vor (Art. 52a des Schulgesetzes).

III. Festlegung des sonderpädagogischen Grundangebots

- In **Art. 4** wird das sonderpädagogische Grundangebot festgelegt, welches die Vereinbarungskantone anzubieten haben (Mindestangebot). Jeder Kanton bleibt aber selbstverständlich frei, dieses

Grundangebot in seinem Konzept für Sonderpädagogik weiter zu entwickeln und seinen Leistungskatalog anzureichern. Je nach Fall und Notwendigkeit ist das Grundangebot durch regionale Zusammenarbeit zu gewährleisten. So muss zwar grundsätzlich jeder Vereinbarungskanton den Zugang zum sonderpädagogischen Grundangebot gewährleisten, aber nicht unbedingt im eigenen Kantonsgebiet.

Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik und Schulische Heilpädagogik sind wichtige Massnahmen, um eine optimale Förderung der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Des Weiteren umfasst das Mindestangebot sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule. Festzuhalten ist zudem, dass das Sonderpädagogik-Konkordat im Wesentlichen die sonderpädagogischen Angebote für Kinder mit einer Behinderung – wie sie sich seit geraumer Zeit bewährt haben – übernimmt.

Gestützt auf die Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen vom 6. Juni 2007 bzw. 3. Juli 2007 (vgl. dazu weiter unten, Ziff. 3), bietet der Kanton Schaffhausen das genannte sonderpädagogische Grundangebot bereits jetzt schon an.

- **Art. 5** definiert die so genannten verstärkten Massnahmen.

Die Tatsache, dass es nicht mehr zwei Finanzierungsquellen – Bund und Kanton – gibt, sondern dass die Kantone als Folge der NFA die alleinige Verantwortung für die Anordnung und Überwachung der Leistungen innehaben, führt zwingend zu einer Neuformulierung der sonderpädagogischen Massnahmen im Hinblick auf deren Intensität. Erweisen sich die unterstützenden Massnahmen, die in der Regelschule getroffen werden können, für ein Kind als ungenügend, ist zunächst der individuelle Bedarf gründlich abzuklären. Eine solche Abklärung ist Bedingung für die Anordnung von so genannt verstärkten Massnahmen, die ein Angebot der separierten oder der integrierten Sonderschulung nach sich ziehen. Sonderschulung zeichnet sich in der Regel dadurch aus, dass individuell abgestimmte Förderung über längere Zeit nötig ist und eventuell spezialisierte Fachpersonen beizuziehen sind. Unter Umständen hat diese Massnahme auch einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder

den Lebenslauf des Kindes bzw. des Jugendlichen, beispielsweise im Falle einer stationären Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

- **Art. 6** regelt die Grundzüge der Zuständigkeiten und des Verfahrens bei der Anordnung der Massnahmen.

Der konkrete Anspruch auf ein sonderpädagogisches Angebot muss auf einer formellen Entscheidung basieren, die im Rahmen eines nach kantonalem Recht geregelten Verfahrens zu fällen ist (Abs. 1). Um Qualität und Steuerung der finanziellen Ressourcen sicherstellen zu können, sieht das Konkordat weiter vor, dass die Kantone die Leistungsanbieter bestimmen und somit selber festlegen, mit welchen Institutionen sie eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Sie haben so die Möglichkeit, mit anerkannten Leistungsanbietern zu arbeiten. Zudem wird die Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinaus vereinfacht, wenn gewährleistet ist, dass in allen Kantonen die Institutionen im Bereich der Sonderschulung durch das Mittel der Leistungsvereinbarung mit denselben Qualitätsrichtlinien für eine definierte Gruppe von Kindern mit einer Behinderung vom Standortkanton anerkannt und auch beaufsichtigt werden (Abs. 2). Ausserdem soll ein standardisiertes individuelles Abklärungsverfahren künftig die Systemsteuerung verbessern und das Risiko einer Kostenexplosion eingrenzen. Insbesondere soll das Vieraugenprinzip systematisch angewendet werden, indem die Abklärung von neutralen, vom Kanton bezeichneten Abklärungsdiensten oder medizinischen Fachpersonen vorgenommen wird (Abs. 3).

IV. *Harmonisierungs- und Koordinationsinstrumente*

- **Art. 7** benennt die Instrumente zur Harmonisierung, Qualitätsentwicklung und -sicherung in allen Vereinbarungskantonen.

Eine einheitliche Terminologie, einheitliche Qualitätsstandards und ein neues, standardisiertes Abklärungsverfahren ermöglichen es, die durch den Wegfall der Regelungen der IV entstandene Lücke in angemessener Weise zu schliessen.

Die einheitliche Terminologie und die Qualitätsstandards wurden anlässlich der Verabschiedung des Konkordats am 25. Oktober

2007 von der Plenarversammlung der EDK beschlossen. Die Arbeiten am standardisierten individuellen Abklärungsverfahren sind noch im Gang und werden ungefähr im Herbst 2009 beendet sein.

Beilage 2: Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik.

Beilage 3: Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik.

- **Art. 8** befasst sich mit den Lernzielen und hält fest, dass im Bereich der Sonderpädagogik keine neuen Lehrpläne entwickelt werden. Die entsprechenden Anforderungsniveaus werden vielmehr für alle Kinder von den Zielsetzungen und den Bildungsstandards der Regelschule abgeleitet, unter Berücksichtigung der individuellen Situation der einzelnen Schülerinnen und Schüler.
- **Art. 9** befasst sich mit der Ausbildung der Lehrpersonen in Schulischer Heilpädagogik und des sonderpädagogischen Fachpersonals an öffentlichen Schulen und an privaten Institutionen.

Es arbeiten viele verschiedene Berufsgruppen im Bereich der Sonderschulung und der heilpädagogischen Früherziehung. Deshalb ist es wichtig, dass gerade in einem Berufsfeld, in dem auch sehr spezifisches Fachwissen zum Beispiel für eine kleine Gruppe von Kindern mit einer besonderen Beeinträchtigung benötigt wird, die Anerkennung der Ausbildung einheitlich geregelt ist. Die Anerkennung der Diplome von Berufsleuten im sonderpädagogischen Bereich basiert auf EDK-Anerkennungsreglementen (für die Schulische Heilpädagogik [und demnächst auch für die heilpädagogische Früherziehung], für die Logopädie und Psychomotoriktherapie). Weitere Spezialistinnen und Spezialisten, welche in sonderpädagogischen Einrichtungen tätig sind, verfügen über ein Fachhochschuldiplom aus den Bereichen Gesundheit, Soziale Arbeit und Kunst. Für deren Anerkennung ist der Bund zuständig.

- Nach **Art. 10** ist eine kantonale Kontaktstelle für alle Fragen der Sonderpädagogik zu bezeichnen.

Um die Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung und die notwendige Koordination sicherzustellen, bezeichnen die Kantone gegenüber der EDK eine kantonale Kontaktstelle für alle Fragen der Sonderpädagogik. Im Kanton Schaffhausen ist dafür die Abteilung Sonderpädagogik zuständig. In den vier EDK-Regionen besteht darüber hinaus bereits heute je eine Gruppe oder Konferenz der Sonderschulverantwortlichen, die zum Teil schon seit langem eine intensive Zusammenarbeit pflegen.

- Gemäss **Art. 11** richtet sich die Finanzierung ausserkantonomer Leistungen nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

Die Bereiche A und D der IVSE regeln die Finanzierung ausserkantonomer Leistungen im Bereich der Sonderschulung. Der Kanton Schaffhausen beabsichtigt, diesen Bereichen per 1. Januar 2009 beizutreten (vgl. dazu die Vorlage des Regierungsrates vom 20. Mai 2008).

V. *Schlussbestimmungen*

- **Art. 12 bis 16** regeln den Beitritt zur bzw. den Austritt aus der Vereinbarung, legen die Umsetzungsfrist sowie das Inkrafttreten der Vereinbarung fest und enthalten schliesslich eine separate Regelung für einen Beitritt des Fürstentums Liechtenstein. Weitere Erläuterungen zum Beitrittsverfahren sind vorstehend Ziffer 2.1 der Vorlage zu entnehmen.

3. **Stand der Umsetzung im Kanton Schaffhausen**

Alle Kantone haben auf den 1. Januar 2008 Vorbereitungsarbeiten treffen müssen, um die Sonderschulung nach dem Rückzug der IV weiterhin zu gewährleisten. Aus diesem Umstand heraus hat der Erziehungsrat mit Beschluss vom 6. Juni 2007 die Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen erlassen, welche vom Regierungsrat am 3. Juli 2007 genehmigt wurden.

Folgende übergeordnete Themen standen dabei im Zentrum:

- Festlegung strategischer Grundsätze
- Konzeptualisierung der Angebotsbereiche
- Finanzierung und Ressourcenverteilung
- Verfahren, Zuständigkeiten und Abläufe
- Steuerung und Qualitätssicherung auf kantonaler Ebene

Bei der konkreten Erarbeitung der kantonalen Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen dienten beispielsweise die von der EDK beschlossenen Qualitätsstandards betreffend die Anerkennung von Leistungsanbietern, d.h. von Sonderschulen, mit welchen der Kanton eine Leistungsvereinbarung abschliesst, schon als Grundlage. Ebenso wurde die von der EDK verabschiedete einheitliche Terminologie bereits weitgehend übernommen (vgl. vorstehend Ziffer 2.2 der Vorlage, Erläuterungen zu Art. 7).

Im Bereich der Sonderschulung wird infolge der Umsetzung der NFA bereits seit dem 1. Januar 2008 mit den neuen, sich auf die bundes- und kantonrechtlichen Erlasse abstützenden Richtlinien gearbeitet. Dies gilt ebenfalls für die Abklärung und die Zuweisung von Kindern, welche eine Sonderschulung benötigen, da die IV als Referenzgrösse für das Anrecht auf sonderpädagogische Massnahmen weggefallen ist. Im Zuge dessen wurde das gesamte Abklärungs- und Zuweisungsverfahren so gestaltet, dass der Kanton bei einer konsequenten Umsetzung seiner neuen Rolle - der abschliessenden fachlichen, rechtlichen und finanziellen Verantwortung für die Schulung und Förderung aller Kinder und Jugendlichen - gerecht werden kann. Ebenso ist damit die Weiterführung der schon bestehenden regionalen Zusammenarbeit beispielsweise mit der Schule für sehbehinderte und blinde Kinder der Stadt Zürich sichergestellt. Ferner ist auch die Heilpädagogische Früherziehung eine Aufgabe, die vom Kanton weiterhin sichergestellt werden muss, und schliesslich wurde der Rahmen für das notwendige sonderpädagogische Grundangebot in der Regelschule – Logopädie, Psychomotorik und Schulische Heilpädagogik – geschaffen.

Aus den vorangegangenen Ausführungen folgt, dass mit den Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen und den daraus resultierenden Änderungen der Verordnung des Erziehungsrates über die Sonderschulung (Sonderschulverordnung) vom 27. Oktober 2004 (SHR 411.222) und der Verordnung des Regierungsrates über die

Beiträge des Kantons an die Sonderschulung vom 7. Dezember 2004 (SHR 411.225) die gesamte Vorarbeit geleistet ist, so dass für den Beitritt zur vorliegenden Vereinbarung keine zusätzlichen Vorkehrungen mehr erforderlich sind.

4. Auswirkungen für den Kanton Schaffhausen

4.1. Schulische und schulorganisatorische Auswirkungen

Vorgängig ist zu bemerken, dass die vom Regierungsrat am 17. Oktober 2006 zuhanden des Kantonsrates verabschiedete Vorlage zur Schaffung eines Bildungsgesetzes und eines neuen Schulgesetzes (Amtdruckschrift 06-92) mit den Inhalten des Konkordatsentwurfs kompatibel ist. Ein Beitritt zu dieser Interkantonalen Vereinbarung hätte demzufolge keine Auswirkungen auf den Inhalt der beiden kantonalen Gesetzesvorlagen.

Des Weiteren wurden, wie soeben erwähnt, mit den vom Erziehungsrat am 6. Juni 2007 erlassenen und vom Regierungsrat am 3. Juli 2007 genehmigten Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen sowie der entsprechenden Anpassung der Sonderschulverordnung und der Verordnung des Regierungsrates über die Beiträge des Kantons an die Sonderschulung bereits alle schulischen und schulorganisatorischen Massnahmen zur Umsetzung des Konkordates getroffen, so dass der Beitritt nun keine diesbezüglichen Auswirkungen mehr zeitigt.

4.2. Finanzielle Auswirkungen

Da, wie bereits erwähnt (vgl. vorstehend Ziffer 3 und Ziffer 4.1. der Vorlage), für den Beitritt zur vorliegenden Vereinbarung keine zusätzlichen Vorkehrungen mehr erforderlich sind, zieht ein solcher auch keine direkten zusätzlichen Kosten für den Kanton Schaffhausen nach sich.

Die vorliegende Vereinbarung enthält entsprechend ihrer Zielsetzung auch keine Finanzierungsbestimmungen; vielmehr richtet sich die Finanzierung der ausserkantonalen Unterbringung gemäss Art. 11 des Sonderpädagogik-Konkordates nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002. Der Kanton Schaffhausen beabsichtigt, wie bereits erwähnt, den in vorliegender Sa-

che relevanten Bereichen A und D der IVSE per 1. Januar 2009 beizutreten (vgl. dazu die Vorlage des Regierungsrates vom 20. Mai 2008).

*Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Beschlussentwurf zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 („Sonderpädagogik-Konkordat“) zuzustimmen.

Schaffhausen, 3. Juni 2008

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Ursula Hafner-Wipf

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik

vom 25. Oktober 2007

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1

Die Vereinbarungskantone arbeiten im Bereich der Sonderpädagogik zusammen mit dem Ziel, den in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹⁾, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule²⁾ und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen³⁾ statuierten Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere

- a. legen sie das Grundangebot fest, welches die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf garantiert,
- b. fördern sie die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in der Regelschule,
- c. verpflichten sie sich zur Anwendung gemeinsamer Instrumente.

Art. 2

Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen:

- a. die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;
- b. integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation;
- c. für den Bereich der Sonderpädagogik gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit; für Verpflegung und Betreuung

- kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden;
- d. die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen mit einzubeziehen.

II. Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen

Art. 3

Berechtigte

Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen:

- a. vor der Einschulung: Wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können,
- b. während der obligatorischen Schulzeit: Wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.

III. Festlegung des sonderpädagogischen Grundangebots

Art. 4

Grundangebot

¹Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst

- a. Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik,
- b. sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule, sowie
- c. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

²Die Kantone sorgen für die Organisation notwendiger Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können.

Art. 5

¹Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

Verstärkte
Massnahmen

²Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a. lange Dauer,
- b. hohe Intensität,
- c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Art. 6

¹Die Vereinbarungskantone bezeichnen die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden.

Anordnung der
Massnahmen

²Die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden bestimmen die Leistungsanbieter.

³Die Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 5 Absatz 1 erfolgt im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens durch die von den zuständigen Behörden betrauten Abklärungsstellen, die nicht identisch sind mit den Leistungsanbietern.

⁴Die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen ist periodisch zu überprüfen.

IV. Harmonisierungs- und Koordinationsinstrumente

Art. 7

¹Die Vereinbarungskantone benutzen im kantonalen Recht, im kantonalen Konzept für den Bereich der Sonderpädagogik sowie in den entsprechenden Richtlinien

Gemeinsame
Instrumente

- a. eine einheitliche Terminologie,
- b. einheitliche Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter und
- c. ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 6 Absatz 3.

²Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist verantwortlich für die wissenschaftliche Entwicklung und Validierung der gemeinsamen Instrumente

gemäss Absatz 1. Sie konsultiert zu diesem Zweck die nationalen Dachverbände der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten und der Institutionen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung.

³Die gemeinsamen Instrumente werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

⁴Das sonderpädagogische Grundangebot ist Gegenstand des nationalen Bildungsmonitorings.

Art. 8

Lernziele

Die Anforderungsniveaus für den Bereich der Sonderpädagogik werden auf der Basis der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele und der Bildungsstandards der Regelschule angepasst; sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen.

Art. 9

Ausbildung der Lehrpersonen und des sonderpädagogischen Fachpersonals

¹Die Grundausbildung der Lehrpersonen in Schulischer Heilpädagogik und des sonderpädagogischen Fachpersonals für Kinder und Jugendliche wird in den Anerkennungsreglementen der EDK oder im Bundesrecht geregelt.

²Die Vereinbarungskantone arbeiten in der Entwicklung eines geeigneten Weiterbildungsangebots zusammen.

Art. 10

Kantonale Kontaktstelle

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet gegenüber der EDK eine kantonale Kontaktstelle, die für sämtliche den Bereich der Sonderpädagogik betreffenden Fragen zuständig ist.

Art. 11

Ausserkantonale Leistungen

Die Finanzierung von Leistungen ausserkantonalen stationärer Einrichtungen und ausserkantonalen Einrichtungen der externen Sonderschulung richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) ⁴⁾.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12

Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 13

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres in Kraft. Austritt

Art. 14

Die Kantone, die der Vereinbarung nach dem 1. Januar 2011 beitreten, müssen diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Ratifizierung umsetzen. Umsetzungsfrist

Art. 15

¹Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind, jedoch frühestens auf den 1. Januar 2011. Inkrafttreten

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Art. 16

Das Fürstentum Liechtenstein kann der Vereinbarung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu. Fürstentum Liechtenstein

Heiden, 25. Oktober 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Fussnoten:

- 1) SR 101
- 2) Erlasssammlung der EDK, Ziffer 1.2
- 3) SR 151.3
- 4) Erlasssammlung der EDK, Ziff. 3.2

EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP	Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDPE	Conferenza svizera dei direttori cantonali della pubblica educazione
CDEP	Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



CH-3001 Bern, Zähringerstrasse 25, Postfach 5975
Generalsekretariat Secrétariat général:
Informationsstelle IDES Section Information IDES:

Internet: <http://edkwww.unibe.ch>
Telefon 031-309 51 11 Fax 031-309 51 50
Telefon 031-309 51 00 Fax 031-309 51 10

Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik

In dieser Liste sind die Begriffe definiert, deren identisches Verständnis in der ganzen Schweiz die Koordination bei der Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung sicherstellt. Sie sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Dieses Dokument ist Beilage der interkantonalen Vereinbarung vom 25.10.2007.

Begriffe einer Definition, die mit einem * gekennzeichnet sind, erscheinen in der Liste als Begriff, der selber definiert wird.

Begriff	Definition
Abklärungsstelle <i>service d'évaluation des besoins indivi- duels</i>	Dienststelle, die die Evaluationen im Rahmen des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs* vornimmt. Sie vereinigt verschiedene berufliche Kompetenzen und ist nicht identisch mit den potentiellen Leistungsanbietern*.
Aktivität <i>activité</i>	Eine Aktivität bezeichnet die Durchführung einer Aufgabe oder einer Tätigkeit durch eine Person. Eine Beeinträchtigung der Aktivität zeigt sich in einer Schwierigkeit oder in der Unmöglichkeit für eine Person, die Aktivität durchzuführen.

<p>Behinderung</p> <p><i>handicap</i></p>	<p>Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität* und/oder Beeinträchtigung der Partizipation* als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Sie ist im Bereich der Sonderpädagogik* relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf* ableitet.</p>
<p>Beratung</p> <p><i>conseil</i></p>	<p>Sporadische Intervention oder punktuelle Hilfestellung für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf* und für ihr Umfeld (Lehr- und Fachpersonen, Klasse, Familie usw.) durch Fachkräfte mit entsprechender Spezialisierung, insbesondere im Behinderungsbereich.</p>
<p>Besonderer Bildungsbedarf</p> <p><i>besoins éducatifs particuliers</i></p>	<p>Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule* ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können; - bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule* ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können; - in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt. <p>Bei der Evaluation zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs wird der Kontext mitberücksichtigt.</p>

<p>Betreuung in Tagesstrukturen</p> <p><i>prise en charge en structures de jour</i></p>	<p>Betreuungsangebot (inklusive Pflege) für Kinder und Jugendliche während des Tages, ohne stationäre Unterbringung*.</p> <p>Im Allgemeinen bezeichnen Tagesstrukturen die Gesamtheit an bedarfsgerechten Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schule (im Bereich der Sonderpädagogik bis 20 Jahre) ausserhalb der Familie.</p> <p>Tagesstrukturen sind durch folgende Kriterien gekennzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie garantieren die Obhut durch angemessen qualifizierte erwachsene Personen. - Die Kinder und Jugendlichen erfahren eine ihrem Alter und Autonomiegrad entsprechende Betreuung und Förderung. - Sie erfüllen in ihrem zeitlichen Umfang die lokal vorhandenen Bedürfnisse der Familien sowohl bezüglich der Stunden pro Tag als auch betreffend der Tage pro Jahr. - Aufgrund des HarmoS-Konkordats unterstehen sie dem Angebotsobligatorium, ihre Nutzung ist jedoch freiwillig.
<p>Gesamtbeurteilung</p> <p><i>évaluation globale</i></p>	<p>Erfolgt auf der Basis des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs*, das auch den Kontext sowie pädagogische, psychologische und soziale Aspekte in die Frage einbezieht, um entscheiden zu können, ob und welcher besondere Bildungsbedarf* besteht.</p>
<p>Heilpädagogische Früherziehung</p> <p><i>éducation précoce spécialisée</i></p>	<p>In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.</p>

<p>Integrative Schulung</p> <p><i>scolarisation intégrative</i></p>	<p>Voll- oder teilzeitliche Integration von Kindern oder Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf* in einer Klasse der Regelschule*</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch die Nutzung der sonderpädagogischen Massnahmen, die die Schule anbietet, und/oder - durch die Anordnung von verstärkten Massnahmen* aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs*.
<p>Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten</p> <p><i>participation financière des titulaires de l'autorité parentale</i></p>	<p>Kostenbeiträge der Eltern oder der Erziehungsberechtigten für die Verpflegung und die Betreuung in Tagesstrukturen* und in stationären* Einrichtungen.</p>
<p>Leistungsanbieter</p> <p><i>prestataire</i></p>	<p>Leistungsanbieter können Institutionen, Kompetenzzentren, Sonderschulen*, Therapeutinnen und Therapeuten, qualifizierte Fachpersonen sein (aus dem öffentlichen Dienst oder freiberuflich mit kantonaler Zulassungsbewilligung), die Angebote bzw. Leistungen anbieten und sonderpädagogischen Massnahmen aufgrund einer Anordnung durchführen.</p>
<p>Logopädie</p> <p><i>logopédie</i></p>	<p>In der Logopädie werden die Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme, des Schluckens sowie der Legasthenie diagnostiziert und werden die entsprechenden Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.</p>

<p>Partizipation</p> <p><i>participation</i></p>	<p>Die Partizipation ist die Teilnahme oder Teilhabe einer Person in einem Lebensbereich bzw. einer Lebenssituation vor dem Hintergrund ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Verfassung, ihrer Körperfunktionen und –strukturen, ihrer Aktivitäten und ihrer Kontextfaktoren (personbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Die Beeinträchtigung der Partizipation kann sich, je nach Art und Ausmass, in der Teilnahme an einem Lebensbereich bzw. an einer realen Lebenssituation manifestieren.</p>
<p>Psychomotorik</p> <p><i>psychomotricité</i></p>	<p>Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten, sowie in ihrem körperlichen Ausdruck. In der Psychomotorik werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und –behinderungen diagnostiziert sowie Therapie- und Unterstützungsmassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.</p>
<p>Qualitätsstandards</p> <p><i>standards de qualité</i></p>	<p>Die von den Vereinbarungskantonen gemeinsam festgelegten Kriterien zur Anerkennung von Leistungsanbietern* im Bereich der Sonderpädagogik*.</p>
<p>Regelschule</p> <p><i>école ordinaire</i></p>	<p>Schule der obligatorischen Bildungsstufe in welcher die Schülerinnen und Schüler in Regelklassen eingeteilt sind, innerhalb welcher sowohl Massnahmen der Sonderpädagogik* und integrative Schulung* vorgeschlagen werden können. Es können auch Sonderklassen geschaffen werden.</p> <p>In Abgrenzung zur Sonderschule*.</p>

<p>Sonderpädagogik</p> <p><i>pédagogie spécialisée</i></p>	<p>Sonderpädagogik ist sowohl wissenschaftliche Disziplin als auch Praxis, die mit anderen Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen zusammenarbeitet. Sie ist bestrebt, den Menschen mit besonderem Bildungsbedarf* jeglichen Alters, jeglicher Art und jeglichen Grades mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal eine bedürfnisgerechte und individuumorientierte Bildung und Erziehung sicherzustellen. Ziele der Bildung und Erziehung sind eine optimale Persönlichkeitsentwicklung, Autonomie sowie soziale Integration und Partizipation*.</p>
<p>Sonderschule</p> <p><i>école spécialisée</i></p>	<p>Schule der obligatorischen Bildungsstufe, die auf bestimmte Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert ist. Die Sonderschule nimmt ausschliesslich Kinder und Jugendliche auf, die aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs* ausgewiesenen Anspruch auf verstärkte Massnahmen* haben. Sie untersteht einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Sie kann zusätzlich mit einem stationären Unterbringungsangebot* oder mit einem Betreuungsangebot in Tagesstrukturen* kombiniert sein.</p> <p>In Abgrenzung zur Regelschule*.</p>
<p>Sonderschulung</p> <p><i>enseignement spécialisé</i></p>	<p>Sonderschulung ist integrierender Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags. Unter Sonderschulung wird der Einsatz von sonderpädagogischen Angeboten zur Erfüllung des besonderen Bildungsbedarfs* eines Kindes oder Jugendlichen verstanden, insbesondere im Fall einer Behinderung*. Sonderschulung kann in integrativen* oder separativen Formen erfolgen. Sie umfasst auch die heilpädagogische Früherziehung*. Sonderschulung wird von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung oder Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) ausgeführt, die mit den Fachkräften der Regelschule* und mit weiteren spezifisch ausgebildeten Fachpersonen zusammenarbeiten.</p>

<p>standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs</p> <p><i>procédure d'évaluation standardisée pour la détermination des besoins individuels</i></p>	<p>Standardisiertes Verfahren der Vereinbarungskantone zur Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs* von Kindern und Jugendlichen, das zur Anwendung kommt, wenn sich getroffene Massnahmen im Rahmen der Regelschule als ungenügend oder ungeeignet erweisen. Vor der Einschulung gilt ein angepasstes Verfahren.</p> <p>Die Empfehlung aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs dient als Grundlage für den Entscheid, ob verstärkte Massnahmen* angezeigt sind oder nicht. Im Abklärungsverfahren werden zusätzlich das Umfeld der Betroffenen sowie deren Möglichkeiten, am sozialen Leben teilzunehmen, und gegebenenfalls auch medizinische Diagnosen und Ergebnisse von psychologischen Testverfahren sowie Evaluationen der Logopädie und der Psychomotorik berücksichtigt.</p> <p>Grundlage bilden die International Classification of Functioning (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO), insbesondere die Kinder- und Jugendlichenversion ICF-CY (Children and Youth) und weitere Klassifizierungssysteme, wie die International Classification of Diseases (ICD-10).</p>
<p>Stationäre Unterbringung</p> <p><i>prise en charge à caractère résidentiel</i></p>	<p>Betreuungsangebote mit Internatsplätzen in stationären Einrichtungen (inklusive Betreuung und Pflege) für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf* mit ausgewiesenem Anspruch aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs*, die aus verschiedenen Gründen nicht in ihren Familien leben können.</p>
<p>Transport</p> <p><i>transport</i></p>	<p>Organisation der Fahrt zur Schule oder Therapie-stelle und nach Hause für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung* den Weg nicht selbstständig bewältigen können.</p>

<p>Unterstützung</p> <p>soutien</p>	<p>Unterstützungsintervention im Rahmen der Heilpädagogischen Früherziehung* und des Unterrichts für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf* durch Fachkräfte mit entsprechender Spezialisierung, insbesondere im Behinderungsbereich.</p>
<p>Verstärkte Massnahmen</p> <p>mesures renforcées</p>	<p><i>Gemäss Artikel 5 der Interkantonalen Vereinbarung:</i></p> <p>¹Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.</p> <p>²Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. lange Dauer, b. hohe Intensität, c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, sowie d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP	Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDPE	Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
CDEP	Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



CH-3001 Bern, Zähringerstrasse 25, Postfach 5975
Generalsekretariat Secrétariat général:
Informationsstelle IDES Section Information IDES:

Internet: <http://edkwww.unibe.ch>
Telefon 031-309 51 11 Fax 031-309 51 50
Telefon 031-309 51 00 Fax 031-309 51 10

Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik

von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet

Die Kantone sichern im Rahmen ihrer sonderpädagogischen kantonalen Planung nach einheitlichen Qualitätsstandards die Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik, soweit deren Leistungen staatlich finanziert oder subventioniert werden.

Die Kantone entscheiden über deren Zulassung und üben die Aufsicht über die anerkannten Anbieter aus.

Anerkannt werden Leistungsanbieter, welche:

- a) über ein Angebot verfügen, das in der Art und im Umfang dem besonderen Bildungsbedarf und den Behinderungen der definierten Zielgruppe entspricht;
- b) für alle Kinder und Jugendlichen eine diagnostisch begründete, kontinuierlich geführte und hinsichtlich ihrer Wirkung regelmässig überprüfte individuelle Förderplanung gewährleisten;
- c) die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen wahren;
- d) die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sicher stellen;
- e) die Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Fachpersonen sichern;
- f) dem Angebot entsprechend über die nötigen Qualifikationen, beziehungsweise über qualifiziertes Personal verfügen;
- g) die Qualität der Leistungserbringung systematisch sichern und entwickeln;
- h) über eine Infrastruktur verfügen, die den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entspricht sowie den angebotenen Massnahmen angepasst ist.